

Statuten

Stand 24.03.2023

1. Vereinsname

Unter dem Namen „Countdown 2030“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Wir wollen die Auswirkungen des Handelns von Architekturschaffenden bezüglich des Klima- und Biodiversitätsnotstandes¹ ergründen und unser Handeln möglichst nachhaltig ausrichten. Erkenntnisse aus diesem ergebnisoffenen Prozess wollen wir in die breite Masse der bauenden Architektenschaft tragen und so unseren Beitrag für eine zukunftsfähige Baukultur leisten.

Wachgerüttelt hat uns eine Aussage von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Schellnhuber, einem renommierten deutschen Klimaforscher des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), aus einem Vortrag:

«Die entscheidende Dekade ist 2020–2030: Dort muss der weltweite Ausstieg aus der Kohleverstromung passieren, dort muss der Verbrennungsmotor verschwinden, dort muss Zement als Baumaterial ersetzt werden, z.B. durch Holz und andere Baustoffe.

Das ist die komplette Neuerfindung der Moderne.»

Betreffend Umstellung auf eine nachhaltige, zukunftsfähige Architektur muss prompt gehandelt werden. Mittels Ausstellungen, Publikationen, Erklärungen und Aktionen wollen wir Fragen aufwerfen, Denkanstöße geben und Lösungen an die Architektenschaft herantragen, um so zum Wohle der Allgemeinheit, dem Klimawandel in der Dekade 2020–2030 entgegenzuwirken und die Biodiversität zu schützen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen anderen Beitrag als Passivmitglieder, Gönner/innen oder Ehrenmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist gemeinnützig.

¹ <https://www.klimanotstand.com/>

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen einen Jahresbeitrag, der frei definiert werden kann.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis zum 30. November eines Jahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründe wie, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlüsse können auch durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) möglich sind Ausschüsse, Arbeitsgruppen und weitere durch den Vorstand definierte Organe

8. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt, mindestens jedoch ein Mal im 1. Quartal des Jahres. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Jedwelche vereinsinterne Kommunikation per E-Mail, Whatsapp, Telegram oder andere im Verein genutzte Kommunikationsformen sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser informiert umgehend sämtliche Mitglieder über den Antrag. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, welche Vereinsmitglieder sind. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation und -teilung ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch eine Kollektivunterschrift. Alle Vorstandsmitglieder sind Unterschriftsberechtigt.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Der Vereins wird mit dem Erreichen der Ziele am 31.12.2029 aufgelöst. Zudem kann der Verein durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsgewinn an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vollversammlung vom 24.03.2023 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13.12.2019.